

Arbeitgeberverband Minden-Lübbecke e.V., Pöttcherstr. 10, 32423 Minden

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

06.02.2026
Fe/Sc

RS 07-2026

Verdienstausfallentschädigung nach § 56 IfSG – Entscheidungsgründe zur Sprungrevision vor dem Bundesverwaltungsgericht

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem heutigen Rundschreiben informieren wir Sie über das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Oktober 2025, Az. 3 C 14.24, in welchem ein Anspruch der klagenden Arbeitgeberin auf Erstattung der von ihr vorgeleisteten Corona-Verdienstausfallentschädigung nach § 56 IfSG für eine symptomlos mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierte Arbeitnehmerin, verneint wird. Nunmehr hat das Bundesverwaltungsgericht die Entscheidungsgründe abgesetzt. Das Urteil sowie die diesbezügliche Pressemitteilung sind als Anlagen zu diesem Rundschreiben über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben (dort RS 07-2026)“ abrufbar.

I. Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts

Wie der Pressemitteilung zu entnehmen ist, schließt sich das Bundesverwaltungsgericht bedauerlicherweise der stark kritisierten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum gesetzlichen Entgeltfortzahlungsanspruch vom 20. März 2024 (Az.: 5 AZR 234/23 und 235/23) an. Das Bundesverwaltungsgericht bejaht eine zu einem Entgeltfortzahlungsanspruch führende Arbeitsunfähigkeit, obwohl die Arbeitnehmerin symptomlos mit dem Virus SARS-CoV-2 infiziert war und ihre Arbeitsleistung nur infolge der Absonderungspflicht nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW vom 28. September 2022 nicht erbringen konnte. Wegen des Entgeltfortzahlungsanspruchs nach § 3 Abs. 1 Satz 1 EFZG fehle es an einem erstattungsfähigen Verdienstausfall nach § 56 Abs. 1 Satz 1, 2 IfSG. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts besteht kein Anlass zu einer abweichenden infektionsschutzrechtlichen Bewertung. Zudem sei trotz der früheren Bewilligungspraxis keine Selbstbindung der Verwaltung eingetreten. Auch eine Grundrechtsverletzung der Arbeitgeberin sei nicht ersichtlich. Damit verneint das Bundesverwaltungsgericht insgesamt einen Erstattungsanspruch der Arbeitgeberin nach § 56 Abs. 5 Satz 3 IfSG.

II. Bewertung und Folgen der Entscheidung für die Praxis

Nach unserer Einschätzung bleibt auch in Ansehung der Entscheidungsgründe bei der Kritik, dass die Rechtsprechung den gesetzlichen Entgeltfortzahlungsanspruch unverhältnismäßig auf symptomlos infizierte Arbeitnehmer ausweitet und das schützenswerte Vertrauen der betroffenen Arbeitgeber auf die frühere, Erstattungen bewilligende Verwaltungspraxis und die entsprechenden öffentlichen Bekundungen staatlicher Stellen auf Bundes- und Landesebene in der Corona-Krise massiv enttäuscht.

Die Entscheidungsgründe wurden deshalb auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten im Austausch mit einem spezialisierten Verfassungsrechtler geprüft. Hierbei haben sich keine ausreichend belastbaren Anhaltspunkte für die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts ergeben. Wegen des eingeschränkten gesetzlichen Prüfauftrags des Bundesverfassungsgerichts ist die notwendige Korrektur einer fachgerichtlichen Rechtsprechung ohne einen solchen verfassungsrechtlichen Bezug kein hinreichender Grund für eine Verfassungsbeschwerde. Die betroffene Arbeitgeberin wird deshalb im Ergebnis keine Verfassungsbeschwerde erheben. Es wird davon ausgegangen, dass die Verwaltungsgerichte in vergleichbaren, noch anhängigen Fällen die Verfahren durch den Hinweis auf eine Klagerücknahme oder durch eine abschließende Entscheidung beenden werden.

III. Einseitige Belastung der Arbeitgeber bei ungeimpften Personen und fragwürdige Reduzierung des Anwendungsbereichs von § 56 Abs. 5 IfSG

Das Bundesverwaltungsgericht hatte am 9. Oktober 2025 den Fall einer dreifach gegen das Virus SARS-CoV-2 geimpften Arbeitnehmerin zu beurteilen (Az. 3 C 14.24). Zugleich hat das Bundesverwaltungsgericht am 9. Oktober 2025 einem selbstständig erwerbstätigen, ungeimpften Kläger eine Verdienstausfallentschädigung mangels Impfung versagt (Az. 3 C 5.24). Diese beiden Urteile des Bundesverwaltungsgerichts führen in ihrer Zusammenschau mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu einer rechtssystematisch und politisch sehr problematischen, einseitigen Belastung der Arbeitgeber in Bezug auf ungeimpfte Personen: Das Bundesverwaltungsgericht hat den von der ungeimpften, selbstständig erwerbstätigen Person geltend gemachten Anspruch auf Auszahlung einer Verdienstausfallentschädigung gemäß § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG mit der Begründung abgelehnt, dass sie die Infektion und damit die Absonderung durch die Inanspruchnahme der öffentlich empfohlenen Schutzimpfung möglicherweise hätte verhindern können. Zu der Frage des Eigenverschuldens i. S. d. § 3 Abs. 1 EFZG bei fehlender Corona-Impfung hat sich das Bundesverwaltungsgericht nach unserer Kenntnis zwar noch nicht geäußert. Dies kann aber auch offenbleiben, weil das Bundesverwaltungsgericht ungeimpften Arbeitnehmern die Verdienstausfallentschädigung konsequenterweise spätestens unter dem Gesichtspunkt des § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG verwehren müsste. Gleichzeitig bejaht das BAG einen Entgeltfortzahlungsanspruch auch bei ungeimpften, symptomlos mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Personen und nimmt trotz fehlender Impfung kein Eigenverschulden i. S. d. § 3 Abs. 1 Satz 1 EFZG an. Das BAG hat hierbei auch einfach offengelassen, ob sich die Kausalitätsanforderungen von § 3 Abs. 1 Satz 1 EFZG und § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG entsprechen. Sofern also Arbeitgeber die von ihnen an ungeimpfte Arbeitnehmer vorgeleistete Entschädigung zurückfordern, werden sich diese womöglich nicht auf nur eine inzwischen bei ihnen eingetretene etwaige Entreicherung, sondern auch auf die vom BAG zu § 3 EFZG ergangene Rechtsprechung als Rechtsgrund für die Zahlung berufen. Dies führt im Ergebnis dazu, dass der für die Arbeitgeber geschaffene Erstattungsanspruch gemäß § 56 Abs. 5 IfSG weitgehend „leerläuft“. Letztlich werden den Arbeitgebern hierdurch Kosten der Corona-Pandemie infolge der staatlich veranlassten Quarantänemaßnahmen für ungeimpfte Arbeitnehmer einseitig und völlig unverhältnismäßig aufgebürdet, während der Staat bei fehlender Impfung nicht mit den Kosten für Verdienstausfälle ungeimpfter Arbeitnehmer oder ungeimpfter selbstständig erwerbstätigen Personen belastet wird. Diese Rechtsprechung des Bundesarbeits- sowie des Bundesverwaltungsgerichts führt unseres Erachtens bei symptomlos Infizierten sowie bei ungeimpften Personen zu rechtlich fragwürdigen und ungerechten Ergebnissen.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr **AGV** - Team